

## **RICHTLINIEN**

über die Förderung von Vereinen und Verbänden durch  
Zuwendungen

gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 2. Dezember 2008

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Boppard gewährt Vereinen und Verbänden Zuwendungen im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen können auch nicht aus dem Haushaltsplan der Stadt Boppard abgeleitet werden.

Durch die Gewährung von Zuwendungen sollen die Vereine und Verbände, insbesondere auf dem Gebiet der Jugendarbeit, gefördert werden.

### **§ 2 Art der Förderung**

Es werden gefördert:

- a) die allgemeine Jugendarbeit,
- b) Ferienfreizeiten und Ferienaktionen von Jugendlichen,
- c) Vereinsjubiläen,
- d) Investitionen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von vereinseigenen Anlagen,
- e) Unterhaltungsaufwand vereinseigener Anlagen.

### **§ 3 Allgemeine Jugendarbeit**

Zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit erhalten die Vereine und Verbände für jedes jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich eine Zuwendung.

Die Zuwendung errechnet sich wie folgt:

- a) Jeder Antragsteller erhält einen Grundbetrag in Höhe von 50 €
- b) Nach Abzug des sich hiernach ergebenden Gesamtbetrages von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden die restlichen Haus

haltsmittel auf die Anzahl der jugendlichen Mitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

16/30 für die jeweils ersten 25 Mitglieder,  
 7/30 für die jeweils zweiten 25 Mitglieder,  
 4/30 für die jeweils nächsten 50 Mitglieder,  
 2/30 für die jeweils nächsten 200 Mitglieder,  
 1/30 für die jeweils weiteren Mitglieder.

Der sich hiernach für die einzelnen Gruppen ergebende Betrag wird durch die Summe der jeweiligen Mitgliederzahlen - wie oben gestaffelt - aller Antragsteller geteilt und mit der entsprechenden Mitgliederzahl jedes einzelnen Antragstellers multipliziert.

#### **§ 4**

#### **Ferienfreizeiten und Ferienaktionen**

Vereine und Verbände erhalten für Ferienfreizeiten und Ferienaktionen von Jugendlichen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Boppard haben, je Verpflegungstag und je Teilnehmer/in einen Zuschuss entsprechend den Förderrichtlinien des Rhein-Hunsrück-Kreises mit der Maßgabe, bei Ferienaktionen einen Tagessatz von 1,00 € und bei Ferienfreizeiten einen Tagessatz von 1,50 € zu gewähren.

Verpflegungstage sind Tage, für die der Veranstalter mindestens eine Hauptmahlzeit bereitstellt.

#### **§ 5**

#### **Jubiläen**

Vereine und Verbände erhalten bei Jubiläen eine Zuwendung.

Die Zuwendung beträgt bei

25-jährigen Bestehen	100 €
50-jährigen Bestehen	200 €
75-jährigen Bestehen	300 €
100-jährigen Bestehen	500 €

Für jede weiteren 25 Jahre kann eine Zuwendung gewährt werden, deren Höhe im Einzelfall vom Hauptausschuss festgelegt wird.

#### **§ 6**

#### **Investitionshilfen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von vereinseigenen Anlagen**

Sportvereine mit eigenem Grundbesitz oder belastbaren grundstücksgleichen Rechten, z. B. Erbbaurecht, können für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vereinseigener Anlagen eine Investitionshilfe erhalten.

Die Investitionshilfe wird in Form eines verlorenen Zuschusses in Höhe von 10 v. H. der anerkannten Aufwendungen gewährt. Es werden jedoch höchstens 10.000 € als Zuschuss bewilligt.

## **§ 7**

### **Zuwendungen für Unterhaltungsaufwand und für Betriebskosten**

1. Die zur Förderung des Sports jährlich im Haushaltsplan als Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden jeweils zur Hälfte für Unterhaltungsaufwand und für Bewirtschaftungskosten vereinseigener baulicher Anlagen verwandt.
2. Für den regelmäßig anfallenden Unterhaltungsaufwand wird eine Zuwendung gewährt, die pro Kalenderjahr 30 % der nachzuweisenden Aufwendungen, höchstens jedoch 600 € beträgt.
3. Die für Bewirtschaftungskosten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach dem Verhältnis der den einzelnen Vereinen jährlich entstandenen tatsächlichen Kosten verteilt. Dabei werden diese Kosten zur Berechnung des Zuschusses auf volle 50 € abgerundet.

Soweit nach erfolgter Abrechnung die für den Unterhaltungsaufwand zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft wurden, wird der Restbetrag im gleichen Verhältnis auf die Vereine als Zuschuss für Bewirtschaftungskosten verteilt.

## **§ 8**

### **Verfahren**

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrages an die Stadtverwaltung Boppard.

Anträge auf Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und Ferienfreizeiten sind bis spätestens 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr bei der Stadtverwaltung Boppard einzureichen.

Anträge auf Förderung der allgemeinen Jugendarbeit müssen die Mitgliederzahl der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres enthalten.

Soweit die Zahl der Jugendlichen an einen übergeordneten Verband zu melden ist, ist diese Mitgliederzahl für die Antragstellung zugrunde zu legen. Der entsprechende Nachweis ist beizufügen.

Anträge auf Förderung von Ferienfreizeiten und Ferienaktionen müssen enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer/innen,
- Zeitraum und Ort der Ferienfreizeit / Ferienaktion,
- Name, Alter und Anschrift des verantwortlichen Betreuungspersonals,
- Programm.

Jubiläen sind der Stadtverwaltung Boppard spätestens 2 Monate vor dem Jubiläumstag schriftlich anzuzeigen.

Anträge für Investitionshilfen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vereinseigener Anlagen sind vor Baubeginn mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Angaben über Art und Umfang der Maßnahme,
- Grundriss- und Ansichtszeichnungen,
- Angaben über die Höhe der voraussichtlichen Kosten,
- Angaben über die von Dritten zu erwartenden Zuwendungen,
- Finanzierungsplan.

Anträge auf Zuwendungen für Unterhaltungsaufwand sind jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu stellen. Es sind geeignete Kostennachweise beizufügen.

Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung Boppard.

### **§ 9 Prüfung**

Die Stadtverwaltung Boppard ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Förderungsbedingungen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Investitionshilfen ist durch Belege nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

### **§ 10 Rückzahlung**

Zuwendungen, die nicht entsprechend den Richtlinien verwandt wurden, sind zurückzuzahlen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 08.05.2001 außer Kraft.

56154 Boppard, 23. Dezember 2008  
**Stadtverwaltung Boppard**

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister